

STATUTEN
der Genossenschaft
FLIEGERMUSEUM ALTENRHEIN

I. SITZ, NAME UND ZWECK

Art. 1 Sitz und Name

Unter dem Namen Fliegermuseum Altenrhein besteht mit Sitz in Altenrhein eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer nach Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung einer geeigneten Ausstellungshalle samt Infrastruktur auf dem Flugplatz Altenrhein zum Betrieb eines Fliegermuseums mit mehrheitlich flugtüchtigen Luftfahrzeugen und folgender Zielsetzung:

- a) Dokumentation der aviatischen Geschichte des Flugplatzes Altenrhein und der damit verbundenen Flugzeugwerke
- b) Präsentation der Zivilluftfahrt in der Ostschweiz
- c) Aufzeigen der Geschichte der Schweizerischen Luftwaffe im Zusammenhang mit den Flugzeugwerken in Altenrhein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können folgende Personen werden, welche ideell zum vorstehenden Zweck des Fliegermuseums Altenrhein stehen:

- a) Handlungsfähige, natürliche Personen
- b) Juristische Personen

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft durch die Verwaltung. Der Gesuchsteller hat dazu eine Beitrittserklärung zu Händen der Verwaltung zu stellen.

Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme.

Dem Nichtaufgenommenen steht binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung erfolgen.

Beim Austritt des Genossenschafters verfallen seine Einlagen. Er hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilsscheine.

Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn es den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder sonstwie die Interessen der Genossenschaft verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die finanziellen Folgen des Ausschlusses sind dieselben wie beim freiwilligen Austritt gemäss Art. 6 der Statuten.

Art. 8 Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Ein Erbe eines verstorbenen Mitgliedes kann innert 3 Monaten seit dem Todesfall gegenüber der Genossenschaft erklären, die Mitgliedschaft erwerben zu wollen. Ueber das Begehren entscheidet die Verwaltung.

Geht die Mitgliedschaft nicht auf einen Erben über, so verfallen die Anteilsscheine des ver-

storbenen Genossenschafters und gleichzeitig auch allfällige Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 9 Uebertragung der Mitgliedschaft

Die Uebertragung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Mitgliedschaftserwerb im Erbfall gemäss vorstehendem Art. 8.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 10 Mitgliedschaftsausweis

Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedschaftsausweis.

Als Ausweis gilt ein Anteilsschein.

Art. 11 Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine à Fr. 500.-- und solche à Fr. 1'000.-- aus.

Natürliche Personen können nur Anteilsscheine à Fr. 500.--, juristische Personen nur Anteilsscheine à Fr. 1'000.-- übernehmen.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat dabei mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu übernehmen.

Die Anteilsscheine werden in gedruckter Form ausgegeben, und müssen von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet werden.

Art. 12 Fälligkeit

Der Betrag für den Pflichtanteilsschein ist innert Monatsfrist seit Aufnahme des Mitgliedes in die Genossenschaft bei der Verwaltung zu entrichten. Die Verwaltung setzt die Fälligkeit zur Zahlung weiterer gezeichneter Anteilsscheine fest.

Art. 13 Verzinsung

Die Anteilsscheine werden nicht verzinst.

Die Auszahlung von Tantiemen bzw. Gewinnanteilen an die Genossenschafter ist nicht zulässig.

Art. 14 Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen

Jedes Mitglied erhält anstelle einer Verzinsung seines Anteilsscheines nachfolgende Vergünstigungen:

- a) Pro Genossenschafter eine auf den Namen ausgestellte Dauereintrittskarte für das Fliegermuseum

- b) Gratisteilnahme an allfälligen Verlosungen von Passagierflügen

Art. 15 Uebertragung und Verpfändung

Die Anteilsscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar.

Die Uebertragung begründet in keinem Fall Mitgliedschaftsrechte.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Nachschusspflicht

Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilsscheine.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht als Genossenschafter durch einen Vertreter aus, der von ihren Organen bevollmächtigt wurde und der nicht Genossenschafter zu sein braucht.

Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht selbst oder durch einen anderen Genossenschafter als Vertreter aus.

Ein Genossenschafter kann jedoch nur einen einzigen anderen Genossenschafter vertreten.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 19 Treuepflicht

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft nach Treu und Glauben zu wahren.

IV. BETRIEBSMITTEL

Art. 20 Betriebsmittel

Die Genossenschaft beschafft sich die notwendigen Betriebsmittel insbesondere mittels:

- a) Anteilsscheinen
- b) Hypotheken, Obligationen, Anleihen, Darlehen u.s.w. auf dem Kapitalmarkt
- c) Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen
- d) Geschäftsbetrieb

V. ORGANISATION

Art. 21 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung und deren Ausschüsse
- c) Die Kontrollstelle

Art. 22 Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ ist die Versammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung und ihres Präsidenten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und Wahl der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von 3 Jahren
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung
- d) Entscheide über Beschwerden gegen Ausschluss von Mitgliedern gegen Aufnahmeverweigerungen
- e) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

Art. 23 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Auf Beschluss der Verwaltung
- b) Auf Verlangen der Kontrollstelle
- c) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Genossenschafter

Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens innert 4 Wochen nach Einreichung des Begehrens der Kontrollstelle oder der Mitglieder einzuberufen.

Art. 24 Einladung

Die Mitglieder sind wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung durch die einberufenden Organe schriftlich einzuladen, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern über die an einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres schriftlich der Verwaltung einzureichen.

Anträge der Genossenschafter oder der Kontrollstelle zu Handen einer ausserordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig mit dem Einberufungsbegehren zu stellen.

Art. 25 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts Anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 27 Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 28 Verwaltung

Der Verwaltung obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind, insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft.

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 29 Ausschüsse

Die Verwaltung kann gewisse Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen. Im Rahmen ihrer Delegation kommt den Ausschüssen selbständige Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz zu. Sie sind gegenüber der Verwaltung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Für Fachausschüsse können auch Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Art. 30 Unterschriften

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu Zweien. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 32 Protokolle

Die Verwaltung führt über ihre Sitzungen Protokolle.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verwaltung und Buchführung haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Art. 34 Kontrollstelle

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere befähigte Revisoren zu wählen. Sie kann auch Ersatzrevisoren bestimmen.

Als Kontrollstelle sind auch Personen wählbar, die nicht Genossenschafter sind.

Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person, wie eine Treuhandgesellschaft oder ein Revisionsinstitut, bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Sie stellt der Generalversammlung alljährlich über ihren Befund Bericht und Antrag. Sie hat das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Akten der Genossenschaft.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach erfolgter Auflösung muss zwingend und unwiderruflich für einen Zweck eingesetzt werden, welcher der ursprünglichen Bestimmung des Fliegermuseums Altenrhein am nächsten kommt. Darüber entscheidet im voraus die Generalversammlung gleichzeitig mit der Auflösung.

Art. 36 Statutenänderung

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen, gülti-

gen Stimmen beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR.

Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Art. 37 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 38 Bestimmungen des Obligationenrechtes

Soweit diese Statuten keine anders lautende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes, insbesondere Art. 828 bis Art. 926.

Altenrhein, den 17. Mai 1997

Der Präsident:

H.P. Köstli

Der Vizepräsident:

Dr. R. Müller